§ 23 Gebühr

(1) [1]Die monatliche Gebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung gemäß §§ 4 und 5 einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten beträgt für

1. abgeschlossene Wohneinheiten 161,00 €,
2. Einzelzimmer 152,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 86,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 71,00 €.

[2]Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung für
 a) abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von 21,00 €,
 b) Einzelzimmer in Höhe von 22,50 €,
 c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von 16,50 €,
 d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte in Höhe von 16,50 €;
2. Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €.

[3]Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 €,
2. Einzelzimmer 72,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 42,00 €.

[4]Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung in Höhe von 10,50 €,
2. Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 €.

[5]Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. [6]Bei den Kategorien des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. [7]Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. [8]Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(2) Auf Antrag ist bei Gebührenschuldnern, die nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfallen und für die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen trotz Hilfebedürftigkeit im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften keine Kostenübernahme durch den Sozialleistungsträger in Betracht kommt, von der Festsetzung von Gebühren abzusehen oder der Gebührenanspruch zu erlassen.